

BGE 9 I 13

Bundesgericht (BGE), 1883-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_9_I_13

FR: ATF 9 I 13

IT: DTF 9 I 13

Volltext

3. Urtheil vom 9. März 1883 in Sachen Ziegler. A. Mit Eingabe vom 10./11. Dezember 1882 macht I. Ziegler in Affoltern a. A., Kantons Zürich geltend: Seine Mutter, Wittve Ziegler geb. Hubler, von Ersigen, Kantons Bern, welche seit über 40 Jahren in Waldenburg, Kantons Baselland, nie dergelassen sei, müsse seit einigen Jahren ihr Vermögen sowohl am Heimat= als am Niederlassungsorte versteuern; Reklamationen gegen diese Doppelbesteuerung seien fruchtlos geblieben; da er nun aus den Entscheiden des Bundesgerichtes ersehen habe,

daß Doppelbesteuerung unzulässig sei, so sehe er sich veranlaßt, auch beim Bundesgerichte zu reklamiren, und um dessen Entscheidung zu bitten, auch darüber, ob die Unrecht habenden Behörden die ungesetzlich bezogenen Steuern zurückzuzahlen haben. Zum Beweise seiner Anbringen legt I. Ziegler eine Taxationsanzeige des Gemeindeverwalters von Waldenburg, datirt den 18. März 1882, nach welcher das Vermögen der Rekurrentin laut Entscheidung der Rekurskommission an deren Wohnort in Waldenburg versteuert werden solle, sowie eine Erklärung des Gemeinderathes von Ersigen, datirt den 8. März gleichen Jahres, wonach das Vermögen der Wittve Ziegler, soweit es nicht in Liegenschaften bestehe, in Ersigen zu versteuern sei, ins Recht. B. Der Regierungsrath des Kantons Bern, welchem diese Eingabe zur Vernehmlassung mitgetheilt wurde, erwiderte, es sei ihm unmöglich, auf eine so formlose, einer Darlegung des Thatbestandes gänzlich ermangelnde Eingabe zu antworten; nur das könne er bemerken, daß die Wittve Ziegler gar nicht auf dem bernischen Staatssteuerregister stehe, was ihm die Reklamation, soweit sie gegen den Kanton Bern gerichtet sei oder sein solle, noch unverständlicher mache. Dagegen bemerkt der Gemeinderath von Ersigen: Die in Waldenburg wohnhafte Wittve Rosine Ziegler geb. Hubler von Ersigen sei seit einer Reihe von Jahren bevormundet; ihr Vormund wohne in Ersigen. Das Vermögen derselben bestehe theils in Liegenschaften, welche im Kanton Basellandschaft gelegen seien, theils in einem Guthaben von 5000 Fr. bei der Amtersparnißkasse in Burgdorf. Während die Liegenschaften im Kanton Basellandschaft versteuert werden, beziehe die Gemeinde Ersigen die Gemeindesteuer von dem Kapitalguthaben, weil dasselbe im Kanton Bern angelegt sei. Zu diesem Steuerbezuge erachte sich die Gemeinde als berechtigt, da nach Art. 6 des bernischen Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867 die Gemeindesteuer von Kapitalien bevormundeter Personen da zu bezahlen sei, wo letztere ihren polizeilichen Wohnsitz haben; nun habe aber die Wittve Ziegler ihren polizeilichen Wohnsitz im Sinne der bernischen Gesetzgebung in Ersigen, da sie im Verarmungsfalle von dieser Gemeinde unterstützt werden müßte. Uebrigens sei die Wittve Ziegler, weil bevogtet, zu selbständiger Führung einer Beschwerde wegen Doppelbesteuerung nicht befugt, sondern stehe die Berechtigung hierzu nur ihrem Vormunde, keinesfalls dem Sohne Ziegler zu. Wenn der Vormund der Frau Ziegler die Gemeindesteuer an zwei Orten bezahlt habe, so möge sie denselben dafür verantwortlich machen; sie habe indeß gegen die vor einiger Zeit ab-

gelegte Vormundschaftsrechnung gar keine Einwendungen gemacht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Zur Beschwerdeführung wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter individueller Rechte sind, wie das Bundesgericht bereits früher ausgesprochen hat, der Natur der Sache nach, bevormundete Personen auch ohne Mitwirkung ihrer Vormünder befugt (siehe Entscheidung in Sachen des Bürgerrathes Cham vom 24. Februar 1882, Erwägung 2, Amtliche Sammlung VIII, S. 80). Da nun der bundesrechtliche Schutz gegen Doppelbesteuerung ein verfassungsmäßiges individuelles Recht konstituiert, so ist die Einrede der Gemeinde Ersigen gegen die Legitimation der Rekurrentin unbegründet. 2. In der Sache selbst sodann ist nicht zweifelhaft, daß ein Fall interkantonaler Doppelbesteuerung hier vorliegt. Denn wenn auch der Kanton Bern, nach der von seinem Regierungsrathe abgegebenen Erklärung, die Berechtigung, die Rekurrentin für ihr Kapitalguthaben mit der Staatssteuer zu belegen, nicht zu beanspruchen scheint, so nimmt dagegen die bernische Gemeinde Ersigen, gestützt auf das bernische Gemeindesteuergesetz, die Befugniß in Anspruch, die Rekurrentin für das fragliche Kapital in Gemeindebesteuerung zu ziehen, d. h. mit der Gemeindeeinkommenssteuer zu belegen, während gleichzeitig auch der Kanton Basellandschaft und die Gemeinde Waldenburg die Steuerberechtigung in Betreff dieses Vermögensobjektes beanspruchen. Ein interkantonaler Steuerkonflikt aber ist, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis, nicht nur dann vorhanden, wenn zwischen mehreren Kantonen die Berechtigung zum Bezuge der Staatssteuer, sondern auch dann, wenn zwischen denselben resp. zwischen den betreffenden Gemeinden die Berechtigung zum Bezuge der Gemeindesteuer streitig ist. 3. Liegt also ein interkantonaler Steuerkonflikt wirklich

so muß sich fragen, ob nach bundesrechtlichen Grundsätzen die Steuerberechtigung dem Kanton Bern beziehungsweise der bernischen Gemeinde Ersigen oder aber dem Kanton Basellandschaft beziehungsweise der Gemeinde Waldenburg zustehe. Nun haben die Bundesbehörden von jeher festgehalten, daß das bewegliche Vermögen nicht am Orte, wo die einzelnen Vermögensstücke liegen, sondern als Einheit am Wohnorte des Berechtigten zu versteuern ist, und daß speziell Kapitalforderungen nicht an demjenigen Orte, wo die betreffenden Kapitalien angelegt sind, sondern vielmehr am Wohnorte des Forderungsberechtigten zu versteuern sind. Auch ist bezüglich der Besteuerung des beweglichen Vermögens bevormundeter Personen von der bundesrechtlichen Praxis der Grundsatz festgehalten worden, daß dasselbe da der Besteuerung unterliege, wo der Mündel seinen Wohnsitz hat, und nicht da, wo die vormundschaftliche Verwaltung geführt wird (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung III, S. 613, Erwägung 3). Nach diesen Grundsätzen aber unterliegt im vorliegenden Falle offenbar das in der Amtersparnißkasse Burgdorf angelegte Kapitalguthaben der Besteuerung am Wohnorte der Rekurrentin in Waldenburg und nicht im Kanton Bern resp. in der Gemeinde Ersigen. Darauf, daß der letzter Gemeinde, als Gemeinde der Heimat resp. des polizeilichen Wohnsitzes der Rekurrentin die Armenunterstützungspflicht gegenüber der Rekurrentin obliegt, kann um so weniger etwas ankommen, als es sich nicht etwa um eine spezielle Armensteuer sondern um eine allgemeine Gemeindeeinkommenssteuer handelt. 4. Demnach ist der Rekurs gegenüber dem Kanton Bern resp. der Gemeinde Ersigen im Prinzipie begründet. Dagegen kann auf das Rückforderungsbegehren der Rekurrentin bezüglich schon bezahlter Steuern, soweit es sich nicht etwa um Steuern handeln sollte, zu deren Bezahlung die Rekurrentin erst seit Anhängigmachung des gegenwärtigen Rekurses verhalten worden wäre, nicht eingetreten werden. Denn, nachdem die Rekurrentin seiner Zeit die betreffenden Steuern freiwillig, wenn auch indebitum, bezahlt hat, resp. durch ihren

gesetzlichen Vertreter hat bezahlen lassen, ohne gegen die Steueranlage an das Bundesgericht zu rekurieren, steht ihr offenbar das Recht, die betreffenden den Zahlungen nachträglich im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht anzufechten, nicht mehr zu, sondern ist sie auf diejenigen, bei den zuständigen kantonalen Behörden geltend zu machenden, Rechtsmittel beschränkt, welche nach kantonalem Rechte für Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld zu stehen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß ausgesprochen wird, es seien der Kanton Bern resp. die Gemeinde Ersigen nicht berechtigt, die Rekurrentin für ihr bewegliches Vermögen in Besteuerung zu ziehen und es seien dieselben verpflichtet, der Rekurrentin allfällig seit Anhängigmachung des gegenwärtigen Rekurses (11. Dezember 1882) noch bezogene Steuern zu restituieren. Dagegen wird auf das Rückerstattungsbegehren bezüglich früher bezahlter Steuern nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.